

## FACT-SHEET BERUFSPRAKTIKUM

### Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik dual (BAKi dual)

**Im Studiengang BAKi dual übernehmen die kooperierenden Fachschulen die Begleitung der Studierenden in ihren Praxisstellen im Berufspraktikum (BP). Dieses umfasst die Unterstützung im Finden einer adäquaten Praxisstelle, die Initiierung des Zertifizierungsprozesses der Praxisstellen und die Begleitung und Ausbildung der Studierenden z.B. durch die Praxisbesuche. Am Ende des Berufspraktikums sind die Fachschulen für den Nachweis der Praxiszeiten verantwortlich. Diese ergeben sich aus der gesetzlichen Grundlage, dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SobAG). Darin ist festgehalten, dass die Studierenden mindestens 100 Tage in einer entsprechenden Praxisstelle abzuleisten haben (§3, Absatz 2 SobAG). Dabei sollen diese 100 Tage in Arbeitsfeldern mit Kindern im Alter von 0-14 Jahren mit dem Schwerpunkt auf dem Altersbereich von 0-6 Jahren absolviert werden. In der konkreten Umsetzung bedeutet dies, dass mehr als 50 % der 100 Tage (sprich min. 51 Tage) in Einrichtungen mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren stattfinden sollen.**

Welche Praxiszeiten ergeben sich in BAKi dual Studium im Allgemeinen?

- In den ersten vier Semestern absolvieren die Studierenden im Rahmen der Ausbildung an den Fachschulen üblicherweise Praktikumszeiten im Umfang von 16 Wochen. Diese sind meist aufgeteilt auf zwei Mal mit je acht Wochen. Dadurch ergeben sich hier bereits 80 Tage, welche für den Praxisanteil im Allgemeinen angerechnet werden können.
- Im 5.-8. Semester absolvieren die Studierenden für zweieinhalb Tage in der Woche das Berufspraktikum und kommen so auf mindestens 140 Tage, welche für den Praxisanteil angerechnet werden können.
- Es ergeben sich in dieser Folge mindestens 220 Tage, welche für die staatliche Anerkennung angerechnet werden können.

Sind alle Praxiszeiten in diesem Sinne für die staatliche Anerkennung im Sinne des SobAG anrechenbar?

- Ja, alle Arbeitstage (ein Stundenumfang wird gesetzlich nicht definiert oder festgehalten) zählen für die erforderlichen 100 Tage, sofern eine Praxisanleitung durch eine pädagogische Fachkraft sowie eine Betreuung durch eine (Hochschul-)Lehrkraft erfolgt.

Was schränkt die anrechenbaren Praxiszeiten ein?

- Im Rahmen der Ausbildung kann es passieren, dass der nötige Schwerpunkt von min. 51 Tagen in Einrichtungen mit Kindern von 0-6 Jahren nicht erreicht wird, da das Praktikum im zweiten Jahr an der Fachschule meist in einem Arbeitsfeld mit älteren Kindern absolviert wird (z.B. OGS, Hort, Jugendhilfe etc.). In einem solchen Fall würden nur die 40 Tage aus dem Unterstufenpraktikum in diese Altersklasse fallen. Fällt die Wahl im Berufspraktikum jedoch wieder auf eine Praxisstelle mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren (typischerweise Kita, Kiga, Krippe), dann würden die 51 Tage deutlich überschritten und somit der gesetzlichen Anforderung entsprochen. Würde jedoch das Berufspraktikum in einem Arbeitsfeld absolviert, in dem keine Kinder im Alter von 0-6 Jahren betreut werden, dann ergäbe sich eine Lücke von 11 Tagen.
  - Die entstandene Lücke kann z.B. durch ein zweiwöchiges Praktikum in einer Einrichtung mit Kindern von 0-6 Jahren ausgeglichen werden. Dieses Praktikum kann in Aushandlung mit dem Träger im Berufspraktikum oder ggf. auch zuvor stattfinden und muss durch eine Lehrperson begleitet werden (z.B. Praxisbesuch, Reflexionsarbeit, Selbsteinschätzungsbogen, ...).
-